# Satzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2024 (Hebesatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz am 11.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz.

# § 2 Hebesätze

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

### 1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

385 v.H.

485 v.H.

### 2. für die Gewerbesteuer

400 v.H.

# § 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2024 (Hebesatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bertsdorf-Hörnitz, 12.10.2023

Dienstsiegel



Ohmann Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.